

## **Art. 28 Ausschluss eines Mitglieds; Auflösung des Personalrats**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, des Leiters der Dienststelle oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft kann das Verwaltungsgericht den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Personalrat oder die Auflösung des Personalrats wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen. <sup>2</sup>Der Personalrat kann aus den gleichen Gründen den Ausschluß eines Mitglieds beantragen.

(2) <sup>1</sup>Ist der Personalrat aufgelöst, so setzt der Vorsitzende der Fachkammer des Verwaltungsgerichts einen Wahlvorstand ein. <sup>2</sup>Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. <sup>3</sup>Bis zur Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die dem Personalrat nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten wahr.